

I. ALLGEMEINES

- 1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Kunde erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2) Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener Bedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 3) Unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, ohne ausdrückliche Bestätigung oder Vollmacht der Geschäftsführung mündlich oder schriftlich Nebenabsprachen zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den schriftlichen Inhalt des Vertrages hinausgehen.
- 4) Jede zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.
- 5) Mit Veröffentlichung dieser AGB verlieren alle vorherigen AGB ihre Gültigkeit.
- 6) Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der 15. April 2019.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1) Unsere Angebote und Preise sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, gelten ab Lager Altenglan und verstehen sich zzgl. der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.
- 2) Preise für Personal- und Transportleistungen gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, im Umkreis von 50km bzw. max. 45 Minuten einfacher Fahrtzeit ab Lager Altenglan. Bei größeren Entfernungen fallen entsprechende Aufschläge an, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3) Die im Angebot enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Maß-, Gewichts- und/oder Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgeblich und unverbindlich.
- 4) Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- 5) Verträge kommen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (Brief, Telefax, E-Mail) oder durch Ausführung nach Auftragserteilung des Kunden zu Stande.

III. UMFANG DER LEISTUNGEN

- 1) Der Liefer- und Leistungsumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- 2) Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -Termine sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich durch uns bestätigt sind.
- 3) Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.
- 2) Bei Zahlungsverzug von mehr als 5 Tagen berechnen wir ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- 3) Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert!
- 4) Bei Vermietung ist grundsätzlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, im Voraus und in bar zu zahlen. Bei Nichtzahlung behalten wir uns eine Leistungs- und Lieferverweigerung vor, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Gleiches gilt, sollte der Kunde mit der Zahlung früherer Lieferungen oder Leistungen in Verzug sein.
- 5) Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mangelrüge zu erfolgen.
- 6) Bei Zahlungsverzug trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten und Zinsen.
- 7) Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt!
- 8) Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

V. VERKAUF

- 1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 2) Im Falle des Verkaufs von gebrauchten Geräten an andere Unternehmen wird hiermit jegliche Gewährleistung, Garantie und Rückgaberecht ausgeschlossen.
- 3) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unsere Geschäftsräume verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Kunden.
- 4) Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.

VI. VERMIETUNG

- 1) **Erfüllung**
 - a) Wir erfüllen den Mietvertrag durch Bereitstellung der Mietsache in unseren Geschäftsräumen, auch wenn wir die Ware an einem anderen Ort verbringen. Der Gefahrenübergang auf den Kunden findet mit Aussonderung der Mietsache durch uns statt.
 - b) Wenn die Lieferung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, können wir den Vertrag dadurch erfüllen, dass wir gleichwertige Mietgegenstände bereitstellen.
 - c) Wir sind berechtigt, die Ausgabe der Mietsache und somit den Vertragsschluss zu verweigern, wenn der Kunde bei Abholung kein amtliches Dokument (z.B. Personalausweis) zu seiner Identifikation vorlegen kann.

2) Allgemeines

- a) Der Mietzins wird pro Tag berechnet und beträgt mindestens einen Tag. Angefangene Tage zählen voll.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand der Mietsache von deren Vollständigkeit und richtigen Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt im Zweifel als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit.
- c) Mietobjekte sind vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen pfleglich, sachgerecht und bestimmungsgemäß zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Eine übermäßige Inanspruchnahme ist zu vermeiden.
- d) Bei jedem Vertrag (Auftrag) hat der Kunde folgende Punkte zu erfüllen. Diese gelten auch, wenn der Vertrag unser Personal beinhaltet (sog. "Full Service"). Der Kunde hat...
 - ...dafür Sorge zu tragen, dass der Auftrag vertragsgemäß ausgeführt werden kann.
 - ...dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten zur, sowie die Ladezone selbst einen befestigten Untergrund haben, sowie genügend Platz zum Rangieren ist. Für entstandene Schäden durch Missachtung (Flurschäden, Bergungskosten, Schäden an in der Ladezone geparkten Fahrzeuge etc.) haftet der Kunde.
 - ...für einen geeigneten und sicheren Abstellplatz unserer Fahrzeuge zu sorgen.
 - ...für eine störungsfreie und ausreichende Stromversorgung in maximal 5m Entfernung zur Bühne/Szenenfläche zur Nutzung der Mietsache Sorge zu tragen. Kann eine Mietsache auf Grund unzureichender Stromversorgung nicht genutzt werden, so tritt keine Minderung des vereinbarten Mietpreises ein und wir sind nicht zur Ersatzleistung verpflichtet.
 - ...für Ausfälle und Schäden der Mietobjekte infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen unabhängig von seinem Verschulden einzustehen.
 - ...die Mietsache während des gesamten vertraglichen Zeitraums der Vermietung (d.h. vom Aufbau bis zum Abbau, einschließlich etwaiger Leerlaufzeiten) gegen unbefugten Gebrauch, Beschädigungen, Diebstahl u.Ä. zu schützen (z.B. durch Security).
 - ...die Mietobjekte vor dem Einfluss von Wetter (Sonne und Regen), Staub, Publikumseinflüssen usw. zu schützen. Werden unsere technischen Anlagen während des Auftrags grob verschmutzt (z.B. durch Staub, Sand, Flüssigkeiten), ohne dass dies ausschließlich in unserem Verantwortungsbereich oder dem unserer Erfüllungsgehilfen liegt, so erhöht sich der Gesamtmietpreis pauschal um 10%. Unser Recht auf Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.
 - ...für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien zu sorgen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE).
- e) Der Kunde haftet für die von ihm nach dem Vertrag bereitzustellenden Helfer (z.B. bei Auf- und Abbau) in jedem Fall nach §278 BGB, also wie für eigenes Verschulden.
- f) Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Kunde die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Der Kunde erklärt mit Vertragsabschluss die Kenntnis über diesen Sachverhalt, die Haftung diesbezüglich geht ebenfalls auf ihn über.
- g) Die Nichteinhaltung der Absätze 2.c - 2.d berechtigt uns zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Vertrags. Unser Recht auf Schadensersatz für dadurch entstehende Schäden bleibt davon unberührt.

3) Unterrichtungspflicht

Der Kunde hat uns Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Feststellung und Beseitigung dieser zu ermöglichen, insbesondere uns zu diesem Zweck Zugang zu den entsprechenden Räumen und Einrichtungen zu verschaffen. Bei Verletzung dieser Pflicht können wir Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen.

4) Abnahme und Gefahrübergang

- a) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache anzunehmen. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Übergabe im Lager Altenglan.
- b) Kommt der Kunde mit der Annahme der Mietsache in Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- c) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Mietsache auf den Kunden über. Die vom Kunden gewünschte Lieferung durch uns oder einen Dritten erfolgt ab Lager Altenglan auf Gefahr des Kunden.
- d) Der Mietpreis schließt keine Versicherung ein. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die zum Schutz der technischen Anlagen erforderlichen Versicherungen (insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Wasser) abzuschließen, als auch das allgemein mit dem Einsatz der technischen Anlagen bei Veranstaltungen verbundene Risiko (insbesondere Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- e) Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an und solange sich die Mietsache im Besitz des Kunden befindet, haftet der Kunde für alle am und durch die Mietsache entstehenden Schäden, es sei denn, die Schäden sind auf Fehler unsererseits zurückzuführen. Der Kunde haftet ebenso für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Mietsache zustande kommen.

5) Gewährleistung und Haftung

- a) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Kunden ist die Überprüfung auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache gemäß §VII Absatz 2.1 bzw. dass uns ein auftretender Mangel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt wurde.

- b) Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten (wie z.B. intelligenten Lichteffekten, Digitalkonsolen etc.) ohne Fachpersonal der Firma Résonance Event-Technik Thomas Oberdörfer wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen, es sei denn, Mängel sind nachweisbar ausschließlich auf Defekte der Geräte vor Inbetriebnahme zurückzuführen.
- c) Bei Nichtfunktion einzelner Anlagenteile zum Zeitpunkt der Anmietung der Mietsache haften wir gegenüber dem Kunden maximal bis zur Höhe des vollen Mietpreises der defekten Sache. Führt dieser Mangel zum kompletten Ausfall der Anlage und schlagen Regulierungs- und Reparaturversuche durch uns fehl, erhöht sich die Haftung auf den gesamten Mietpreis. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wir wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften oder wir schuldhaft gegen eine Vertragspflicht verstoßen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- e) Im Falle schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung der Mietsache durch uns, kann der Kunde nur Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn.
- f) Für unvorhergesehene Ereignisse übernehmen wir keine Haftung!
- g) Für Schäden und Ordnungsstrafen, wie z.B. durch GEMA oder andere Behörden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache erhoben werden, haften wir nicht. Wir machen darauf aufmerksam, dass die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Regelungen vom Mieter selbst zu beachten sind. Derartige behördliche Genehmigungen u.Ä. sind vom Mieter selbst einzuholen.
- h) Sofern wir Werkarbeiten durchführen, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung.

6) Rückgabe der Mietsache

- a) Beginn und Ende der Mietzeit richten sich nach den im Mietvertrag/in der Auftragsbestätigung bzw. auf dem Lieferschein vereinbarten Daten.
- b) Endet die vereinbarte Mietzeit, so hat der Kunde die Mietsache in sauberem, einwandfreiem Zustand, geordnet und vollständig an uns zurückzugeben.
- c) Weist ein Mietobjekt einen Defekt auf, hat der Kunde die Reparaturkosten zu tragen. Sofern eine Reparatur nicht möglich ist, hat der Kunde die Kosten eines Ersatzgeräts zu tragen.
- d) Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste und Ähnliches in Höhe des Neuwertes der Mietobjekte.
- e) Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Leuchtmittel oder andere Teile, einschl. Kleinteilzubehör, hat der Kunde den üblichen Marktpreis zu erstatten.
- f) Bis zur Wiederbeschaffung behalten wir uns die Anmietung von Ersatzgeräten vor. Dem Kunden steht es nicht zu, die Notwendigkeit in Frage zu stellen.
- g) Die Rücknahme der Mietsache durch uns bestätigt nicht deren Schadenfreiheit!
- h) Kommt der Kunde mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug, hat er sämtliche daraus resultierenden Kosten zu tragen. Insbesondere hat der Kunde jeden angefangenen Zusatztag (über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus) mit einem Betrag in Höhe des täglichen Mietpreises zu vergüten.
- i) Der Kunde ist verpflichtet, den uns durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden (z.B. Kosten für Wege, Arbeitszeit, Ausfall, Ersatzbeschaffung u.Ä.) zu ersetzen. Dies gilt auch und insbesondere für einzelne Teile einer gesamten Mietsache.

7) Personalleistungen

Soweit die Mietsache durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte bedient oder betreut wird, gelten folgende Bedingungen:

- a) Den Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten!
- b) Der Kunde hat für ausreichende unentgeltliche Verpflegung unseres Personals zu sorgen. Dazu zählen Getränke, sowie eine warme Mahlzeit. Fast-Food (Bratwurst, Pommes, Burger & Co.) wird nicht akzeptiert! Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, werden die zusätzlich benötigten Speisen und Getränke gesondert in Rechnung gestellt mit mindestens 25,- € netto pro Person.
- c) Bei nicht erbenderdigem Ladeweg von der Ladezone zum Veranstaltungsort und fehlendem Lastenaufzug sind mindestens 2 Ent- und Beladehelfer zu stellen.
- d) Die maximale Arbeitszeit unseres Personals muss den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes entsprechen. Wird dadurch eine zweite Schicht/Ablösung erforderlich, wird diese gesondert berechnet.
- e) Spätestes Ende der Showtime ist 02.00 Uhr. Darüber hinaus werden pro angefangener Stunde pro Mann Personal 75,- € netto fällig. Ebenso ist hier die Arbeitszeitregelung aus b) zu beachten.
- f) Bei einfacher Fahrtzeit über 60 Minuten ab Lager Altenglan und Showtime-Ende nach 01.00 Uhr ist eine Übernachtung mit Frühstück für das Personal erforderlich. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt oder kann vom Kunden organisiert werden.

8) Sonstiges

- a) Wir können die Mietsache außer Betrieb setzen oder ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht. Ebenso können wir die Mietsache abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Mietsache gefährden. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Mietsache außer Betrieb gesetzt oder abgebaut, ist der Kunde nicht berechtigt, daraus Schadensansprüche irgendwelcher Art gegen uns herzuleiten.
- b) Der Kunde darf weder Dritten Rechte an der Mietsache einräumen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

- c) Der Kunde hat uns jederzeit die Überprüfung der Mietsache am Einsatzort zu gestatten und zu ermöglichen.
- d) Es ist dem Kunden und dem von ihm eingesetzten Personal untersagt, die Mietobjekte zu öffnen oder Reparaturen oder Veränderungen vorzunehmen, sowie Gerätetypschilder oder von uns angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen oder zu verändern.
- e) Wird bei öffentlichen Veranstaltungen vor, während oder nach der Veranstaltung vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen Musik - gleich welcher Art, welcher Tonträger und welchen Ursprungs - über die dem Kunden überlassene Mietsache abgespielt, ist der Kunde gegenüber der GEMA bezüglich zu entrichtender Gebühren oder sonstiger Leistungen verantwortlich.

9) Rücktritt vom Vertrag, Annullierungskosten

- a) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag bzw. einer erteilten Bestellung zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, Schadenspauschalbeträge für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern.
- b) Im Folgenden wird unter Auftragsvolumen 100% der geschuldeten Leistungen des Kunden verstanden, das sich zusammensetzt aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch uns beauftragten Sub-Unternehmen.
- c) Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Miettermin. Der Kunde hat danach bei einem Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:
 - 45 bis 31 Tage vor Mietbeginn 40% des Auftragsvolumens
 - 30 bis 11 Tage vor Mietbeginn 60% des Auftragsvolumens
 - 10 bis 3 Tage vor Mietbeginn 80% des Auftragsvolumens
 - kleiner 3 Tage vor Mietbeginn 100% des Auftragsvolumens
- d) Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Kunde Schadensersatz in Höhe von 100% des Auftragsvolumens. Wir sind berechtigt, dem Kunden nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf die Mietsache anderweitig zu vermieten.
- e) Ein Rücktritt muss uns in schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail) mitgeteilt werden! Als Stichtag gilt das Posteingangsdatum.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Mit Auftragserteilung werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt und akzeptiert. Zudem bestätigt der Kunde, dass er geschäftsfähig und in der Lage ist, den Kauf- bzw. Mietvertrag zu erfüllen.
- 2) Der Unterzeichner des Vertrages haftet neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Vertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner. Mit seiner Unterschrift versichert der Unterzeichner, dass er zum Vertragsabschluss bevollmächtigt ist.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Bestimmung, die nach dem hypothetischen Parteiwillen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Résonance Event-Technik Thomas Oberdörfer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
- 5) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten und Erfüllungsort für alle Leistungen der Firma Résonance Event-Technik Thomas Oberdörfer ist Homburg (Saar).